

# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lohmar vom 17.10.2003

I. Änderung vom 07.12.2005

II. Änderung vom 20.12.2006

III. Änderung vom 19.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313/SGV NW 2127) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 14. Oktober 2003 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lohmar und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender städtischer Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Leistungen in Anspruch genommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entrichtung der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem Fälligkeitstermin des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen im Nichtzahlungsfalle der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 4

### Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 5

## In-Kraft-Treten der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.1970 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**G E B Ü H R E N T A R I F**  
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lohmar

A. GrabstättenErdbestattungen

Reihengrab	1.080,00 Euro
Wahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.850,00 Euro
Anonymes Sargreihengrab	1.230,00 Euro
Pflegefreies Sargreihengrab	1.570,00 Euro
Kindergrab	280,00 Euro

Aschebeisetzungen

Urnenreihengrab/Baumbestattung	620,00 Euro
Urnenwahlgrab/Baumbestattungen (Nutzungsrecht 30 Jahre) bis max. 2 Urnen	1.340,00 Euro
Anonymes Urnenreihengrab	660,00 Euro
Pflegefreies Urnenreihengrab	750,00 Euro
Aschestreufeld	370,00 Euro
Urnenwandkammer (Nutzungsrecht 30 Jahre) bis max. 2 Urnen	1.160,00 Euro

Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes auch angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofssatzung verlängert werden muss, 1/30 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr. Für den Wiedererwerb nach 30 Jahren gelten die im Zeitpunkt der Verlängerung maßgebenden vollen Gebühren.

Verzicht auf ein Nutzungsrecht

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird die gezahlte Gebühr zum Teil erstattet, wenn das gesamte Wahlgrab zur Belegung frei ist. Bei Verzicht innerhalb der ersten 5 Jahre werden 75 % der Gebühr erstattet. Für jedes weitere angefangene Jahr vermindert sich der Erstattungsbetrag um jeweils 5 %.

B. Beisetzungen

Ausheben und Zufüllen eines Grabes

Grabherstellung

Reihengrab	850,00 Euro
Urnenreihengrab/Baumbestattung	330,00 Euro

Kindergrab	330,00 Euro
Urnenwand	90,00 Euro
Aschestreufeld	90,00 Euro
anonymes Urnengrab	330,00 Euro
anonymes Sarg-Grab	850,00 Euro
pflegefreies Urnengrab	330,00 Euro
pflegefreies Sarg-Grab	850,00 Euro
Wahlgrab	850,00 Euro
Urnenwahlgrab/Baumbestattung	330,00 Euro

Ausgrabungen:

Bei Ausgrabungen von Leichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) bei Verstorbenen, die am Tage der Beisetzung das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.165,00 Euro
b) bei Verstorbenen, die am Tage der Beisetzung das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	572,00 Euro
c) bei Urnen	400,00 Euro

Umbettungen:

a) bei Verstorbenen, die am Tage der Beisetzung das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.538,00 Euro
b) bei Verstorbenen, die am Tage der Beisetzung das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	761,00 Euro
c) bei Urnen	550,00 Euro

Genehmigungen von Steineinfassungen und Grabsteinen 46,00 Euro

Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer 250,00 Euro

Abräumen von Grabstellen

Pro Stunde Arbeits- und Geräteaufwand 40,80 Euro